



**Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 1 WKA in 34513 Waldeck, Gemarkung Höringhausen**

**Antrag vom: 28.01.2021, Eingang am 06.04.2021**

Die Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4, 77704 Oberkirch hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Vestas V162, Nennleistung je 5,6 MW, Gesamthöhe 247m, Nabenhöhe 166 m

in der Stadt Waldeck, Landkreis Waldeck-Frankenberg

**WKA WAL01 Gemarkung Höringhausen, Flur 25, Flurstück 14.**

Die Windkraftanlage soll nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.

Für das Vorhaben wird auf Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Hierzu hat die Antragstellerin einen UVP-Bericht (Umweltverträglichkeitsstudie) vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Teilnahmeverfahrens vorliegen, enthalten. Neben den Antragsunterlagen liegen die folgenden Stellungnahmen beteiligter Stellen vor:

- Stadt Waldeck
- Stadt Korbach
- Landkreis Waldeck-Frankenberg - Brandschutzbehörde
- Landkreis Waldeck-Frankenberg - Wasserbehörde
- Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie
- Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Baudenkmalpflege
- Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr
- Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 21, Regionalplanung
- Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 22, Verkehr
- Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 25, Landwirtschaft, Fischerei
- Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 31.1, Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
- Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 32, Abfallwirtschaft
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 33.1, Immissions-und Strahlenschutz
- Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 34, Bergaufsicht
- Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 52 - Arbeitsschutz
- Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
- Deutscher Wetterdienst
- Avacon Netz GmbH
- Tennet TSO GmbH
- EWF-Energie Waldeck Frankenberg GmbH

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

**vom 21.02.2022 (erster Tag) bis 21.03.2022 (letzter Tag)**

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://rp-kassel.hessen.de/presse/öffentliche-bekanntmachungen>

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die o.a. Unterlagen liegen als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit

**vom 21.2.2022 (erster Tag) bis 21.03.2022 (letzter Tag)**

- beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, Zimmer 716, Telefon: (0561) 106-4744 oder (0561) 106-4747  
E-Mail: immissionschutzks@rpks.hessen.de;
- bei der Stadt Waldeck, Am Rathaus 1, 34513 Waldeck, Raum 004 (Erdgeschoss),  
Telefon (05634) 709-20, E-Mail: sonja.martin@waldeck.de
- bei der Kreis- und Hansestadt Korbach, Stadtbauamt, Prof.-Kümmell-Straße 9, 34497 Korbach, Raum 13, 1. Obergeschoss, Telefon (05631) 53-341 (Frau Häpe) oder (5631) 53-277 (Herr Kraushaar), E-Mail: Marie-Louise.Haepe@korbach.de und
- bei der Gemeinde Twistetal, Hüfte 7, 34477 Twistetal, Sitzungszimmer,  
Telefon: (05695 ) 97 99 -13 (Herr Brücher), E-Mail: helmut.bruecher@twistetal.de

aus und können dort nach Maßgabe des § 3 Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) unter Einhaltung der nachfolgend genannten Infektionsschutzmaßnahmen eingesehen werden:

Aufgrund der Covid-19-Pandemie (Coronavirus) kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den o.g. Rufnummern bzw. Terminabsprache per E-Mail

erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten. Die zum Zeitpunkt der Auslage geltenden Öffnungszeiten können ebenfalls im Rahmen der Terminabstimmung erfragt werden.

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag auch eine Übersendung der Unterlagen erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht und alle Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar.

Innerhalb der Zeit

**vom 21.02.2022 (erster Tag) bis 21.04.2022 (letzter Tag)**

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (**E-Mail: Einwendungen\_I\_33-1@rpks.hessen.de**) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Einwendern erfolgt nach den Vorschriften des BImSchG und ist für die Durchführung des o.g. Verfahrens erforderlich. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist das Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel. Die oder der Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Kassel ist erreichbar unter [dsb@rpks.hessen.de](mailto:dsb@rpks.hessen.de). Soweit dies zur Bearbeitung des o.g. Verfahrens erforderlich ist, werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Träger öffentlicher Belange. Eine Weitergabe der Einwendungen an den Antragsteller erfolgt nur in anonymisierter Form. Die übermittelten Daten dürfen von den vorgenannten Stellen ausschließlich zur Durchführung des Verfahrens verwendet werden. Die Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten richten sich nach den Regelungen des Aktenführungserlasses für die Dienststellen des Landes Hessen. Einwender haben in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß der Art. 15 ff. DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen der Datenverarbeitung ist die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden.

Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie im Internet unter [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de) >> Datenschutz.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Sofern ein Erörterungstermin stattfindet, wird er an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Erörterungstermin kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Ziffer 4 der 9.BImSchV i. V. m. § 5 Abs.1 PlanSiG entfallen, wenn dieser aufgrund einer nur geringen Anzahl an Einwendungen oder des zu erörternden Inhaltes außer Verhältnis zum gesundheitlichen Risiko aufgrund der Covid-19-Pandemie stehen würde.

Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies ebenfalls an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Durchführung einer Online-Konsultation, Telefon- oder Videokonferenz wird, sofern die Behörde sich hierfür entscheidet, gesondert an dieser Stelle bekannt gegeben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, den 01.02.2022

**Regierungspräsidium Kassel**  
Abteilung III - Umweltschutz  
RPKS – 33.1-53e0421/1-2021/1-Ka